

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 29.03.1995,
über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung, b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern, gemäß Ratsbeschluss vom 07.03.1995,
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2001

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzung für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. des Stadtbildes, für Begrünungsmaßnahmen und zur Pflege von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

1.2 Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

1.2.1 zur Fassadenerneuerung:

1.2.1.1 die äußere Restaurierung kulturhistorisch wertvoller Gebäude,

1.2.1.2 die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Fassaden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit das Stadtbild positiv beeinflussen können,

1.2.1.3 Maßnahmen aufgrund eines Fassadenwettbewerbes,

1.2.1.4 bevorzugt werden Maßnahmen an Fassaden von Wohngebäuden, soweit diese in einem zeitlichen Zusammenhang zu anderen Arbeiten stehen, die eine Qualitätsverbesserung des Wohnraumes zum Ziele haben,

1.2.1.5 sonstige Vorhaben können gefördert werden, falls ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Stadtbildes zu erwarten ist.

1.2.2 zur Ausführung von Begrünungsmaßnahmen

1.2.2.1 das Pflanzen und Sanieren von Bäumen,

1.2.2.2 die sonstige Innenhofbegrünung mit Strauchwerk,

1.2.2.3 die Fassadenbegrünung solcher Gebäude, die mindestens zwei Vollgeschosse und mindestens drei Wohneinheiten haben,

1.2.2.4 die Begrünung von sonstigen Flächen, wie z. B. Stützmauern, Dächer,

1.2.2.5 die Entsiegelung von Flächen mit dem Ziel ihrer ökologisch sinnvollen Begrünung.

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

1.2.3 zur Pflege von Denkmälern

1.2.3.1 für Aufwendungen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erneuerung der historischen Substanz des Denkmals dienen.

2. Förderungsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen:

2.1.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für alle Zuschussarten nicht.

2.1.2 Nur nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Wetter (Ruhr) und im Rahmen der Haushaltsmittel können Zuschüsse aufgrund einer besonderen Bewilligung gewährt werden, wobei eine Förderung pro Objekt nur einmal im Kalenderjahr erfolgen kann.

2.1.3 Maßgebend für die Vergabe von Fördermitteln ist der Zeitpunkt der Antragstellung mit vollständig vorgelegten Unterlagen (siehe Ziffer 4.3).

2.2 Bedingungen bei Maßnahmen zur Fassadenerneuerung:

2.2.1 die Maßnahme muss zu einer nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes beitragen,

2.2.2 die Maßnahme muss baurechtlich unbedenklich sein.

2.2.3 das Grundstück darf nicht im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ausgenommen sind Kirchen/Religionsgemeinschaften), einer Wohnungsbau- oder Immobiliengesellschaft stehen,

2.2.4 mit den beantragten Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein,

2.2.5 die Kosten der Maßnahme dürfen in Höhe der Zuschüsse nicht auf die Miete umgelegt werden.

2.3 Bedingungen bei Begrünungsmaßnahmen:

2.3.1 Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Standortwahl sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

Geförderte Anlagen sind angemessen zu unterhalten und zu pflegen.

Werden die Anlagen vor Ablauf von 10 Jahren nach Förderung aufgegeben, so kann der städtische Zuschuss zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Pflanzen nach 1 Jahr nicht angewachsen sind und nicht nachgepflanzt sind.

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

-
- 2.3.2 Baumanpflanzungen sind förderfähig
- a) in Innenhofbereichen
b) an anderen Standorten, wenn sie das Stadtbild positiv beeinflussen und in der näheren Umgebung keine geeigneten öffentlichen Pflanzflächen zur Verfügung stehen.
- Die Bäume sollen hochstämmig, mit einem Stammumfang von mind. 16 – 18 cm bis höchstens 25 – 30 cm, sein.
- 2.3.3 Baumchirurgische und Baumdüngemaßnahmen (Sanierungen) sind förderfähig, wenn Bäume
- a) ein Mindestalter von 80 Jahren haben,
b) stadtbildgestaltende Funktion erfüllen,
c) stark geschädigt sind,
d) aufgrund ihrer Art besonders schützenswert sind
- und mindestens 2 der vorgenannten Voraussetzungen zutreffen.
- 2.3.4 Standorte, Art und Umfang aller zur Förderung anstehenden Maßnahmen sind mit der Stadt abzustimmen.
- 2.3.5 Die Stadt gibt auf Anfrage Empfehlungen zu den unter Ziffer 1.2.2 aufgeführten Maßnahmen.
- 2.4 Bedingungen bei Maßnahmen zur Pflege von Denkmälern:**
- 2.4.1 Die Maßnahmen müssen vor deren Ausführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden.
- 2.4.2 Die Auflagen bzw. Bedingungen der denkmalrechtlichen Erlaubnis (gemäß § 9 DSchG NRW) müssen eingehalten werden.
- 3. Art und Höhe der Förderung**
- 3.1 für Maßnahmen zur Fassadenerneuerung:**
- 3.1.1 Die Fördermittel werden auf Antrag als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 3.1.2 Der Zuschuss darf 40 v. H. des zuschussfähigen Aufwandes nicht übersteigen. Zuschussfähig ist der Aufwand für die genannten Maßnahmen nach Abzug anderer öffentlicher Mittel und nach Abzug von mindestens 15 % Eigenleistung. Die Höchstzuschusssumme beträgt 5.000,00 €. Ein zuschussfähiger Aufwand von bis zu 500,00 € wird nicht gefördert.

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

3.1.3 Zuschüsse werden nach Beendigung von Teil- oder Gesamtmaßnahmen nach Vorlage der Rechnungen anteilmäßig ausgezahlt.

3.1.4 Bei stadtbildprägenden Gebäuden mit besonders hohem Erneuerungsaufwand kann die Höchstzuschusssumme im Einzelfall überschritten werden.

3.2 für Begrünungsmaßnahmen:

3.2.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 40 v. H. des förderfähigen Aufwandes. Förderfähig ist der Aufwand für die unter Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen nach Abzug anderer öffentlicher Mittel und nach Abzug von mind. 15 v. H.

Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage.

3.2.2 Abweichend von Ziffer 3.2.1 beträgt der Zuschusssatz bei Maßnahmen nach Ziffer 2.3.3 50 v. H. des Gesamtaufwandes.

3.2.3 Der Höchstbetrag je Fördermaßnahme darf 2.500,00 € nicht überschreiten. Ein zuschussfähiger Aufwand bis zu 130,00 € wird nicht gefördert.

3.2.4 Bei Begrünungsmaßnahmen mit besonders hoher ökologischer und/oder stadtbildprägender Bedeutung kann die Höchstzuschusssumme im Einzelfall überschritten werden.

3.3 für Maßnahmen zur Pflege von Denkmälern

3.3.1 Die Zuschusshöhe beträgt 1/3 des anerkannten Aufwandes, höchstens jedoch 5.000,00 €.

3.3.2 In besonderen Fällen - bei überdurchschnittlich hohem Restaurierungsaufwand - kann der Betrag von 5.000,00 € bis zur Höhe von 1/3 der zuschussfähigen Aufwendungen überschritten werden. Die Höchstzuschusssumme richtet sich dabei nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg, zur Zeit maximal 10.000,00 €.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte und Mieter oder Pächter im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

4.2 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich bei der Stadt Wetter (Ruhr), Wilhelmstr. 21, 58300 Wetter (Ruhr), einzureichen.

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

-
- 4.3 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen – soweit im Einzelfall erforderlich – vorzulegen:
- a) Skizzen, Fotos und eine textliche Darstellung des jetzigen Zustandes - Baubeschreibung -;
 - b) ein Plan, der die zukünftige Gestaltung und Nutzung erkennen lässt (Möglichst im Maßstab 1:100);
 - c) ein alle Teilmaßnahmen umfassender, prüfbarer und detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme;
 - d) eine für die geplante Maßnahme ggf. erforderliche öffentliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung); bei Bau- und Bodendenkmälern ist die vorherige, detaillierte Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde zur Antragstellung ausreichend.
- 4.4 Der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) entscheidet abschließend über die Förderwürdigkeit und Zuschussgewährung der beantragten Förderungsmaßnahmen.
- Über Begrünungsmaßnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss.
- Die eingereichten Anträge werden durch die Verwaltung vorgeprüft.
- Die Antragsteller sind von der Entscheidung des Ausschusses schriftlich zu unterrichten.
- Zurückgewiesene Anträge werden dem Ausschuss mit Begründung der Zurückweisung vorgelegt.
- 4.5 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme nach den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder Abänderungen vorher mit der Stadt abgestimmt worden sind.
- 4.6 Auf Antrag kann der Zuschuss, je nach Arbeitsfortschritt, in Raten gezahlt werden.
- 4.7 Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- oder ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt, der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes jederzeit Begehungsrecht.

**Stadtbildpflege-Richtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Vergabe von Förderungsmitteln
a) zur Fassadenerneuerung
b) zu Begrünungsmaßnahmen und
c) zur Pflege von Denkmälern**

6.7

5. Vereinfachtes Verfahren

Einfache Begrünungsmaßnahmen, die ausschließlich mit Eigenleistung durchgeführt werden und bei denen die Kosten für die Pflanzen (einschließlich Materialkosten) 250,00 € nicht übersteigen, können im Wege eines vereinfachten Förderverfahrens ohne Entscheidung des zuständigen Ausschusses bezuschusst werden.

6. Rückforderungsmöglichkeit

Tritt ein Umstand im Zusammenhang mit einem geförderten Objekt ein, der den Zielen im Sinne dieser Richtlinien zuwiderläuft, und hat der Beihilfeempfänger diesen Umstand gefördert oder geduldet oder hat der Beihilfeempfänger anderweitig gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen, so kann die Stadt Wetter (Ruhr) die Zahlung von Zuschüssen sofort einstellen und die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Beträge in voller Höhe zurückverlangen und ausgezahlte Preise zurückfordern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien i.d.F. vom 30.10.1985 und 02.05.1986 außer Kraft.

Wetter (Ruhr), 29.03.1995
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Schott

Schott
Erster Beigeordneter

Diese 1. Änderungssatzung vom 23.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost am 03.12.2001.